

1940

23. November 1977

Schweden, Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des geltenden Sozialversicherungsabkommens vom 17. Dezember 1954

Departement des Innern. Antrag vom 14. November 1977  
(Beilage)  
Politisches Departement. Mitbericht vom 22. November 1977  
(Zustimmung)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. November 1977  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für die Revision des Sozialversicherungsabkommens vom 17. Dezember 1954 mit Schweden wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 21. November 1977 in Stockholm.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
 

lic. iur. H. Wolf	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J.-D. Baechtold	Abteilungschef im genannten Amt
Dr. H. Haefliiger	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. V. Brombacher	Sektionschef in genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Schweden abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schweizer*



3003 Bern, den 14. November 1977

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Betr.: Schweden  
Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des geltenden  
Sozialversicherungsabkommens vom 17. Dezember 1954

---

I

Seit der Unterzeichnung des schweizerisch-schwedischen Sozialversicherungsabkommens vor bald dreiundzwanzig Jahren sind im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht der beiden Länder bedeutende Neuerungen eingetreten, die eine Anpassung des Vertrages dringend erforderlich machen: Zum einen ist der geltende Vertrag auf Grund dieser Entwicklungen in nahezu allen Teilen überholt, zum andern umfasst er bis heute weder die schwedische Zusatzpensionsversicherung noch die schweizerische Invalidenversicherung, zwei bedeutsame Versicherungszweige, die beide auf den 1. Januar 1960 eingeführt worden sind.

Schon vor Jahren gelangten deshalb die Schweizerbürger in Schweden mit dem Begehren um Revision des Abkommens an das Bundesamt für Sozialversicherung. Sie unterstrichen in der Folge dieses Anliegen, indem sie es an der alljährlich stattfindenden Präsidenten-Konferenz der Schweizervereine in den skandinavischen

Ländern sowie an den Auslandschweizertagungen in unserem Lande zur Sprache brachten. Auch der Schweizerische Botschafter in Stockholm, das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft und nicht zuletzt das Eidgenössische Politische Departement richteten zu wiederholten Malen und mit besonderem Nachdruck das Ersuchen an das erwähnte Amt, mit Schweden über eine Neufassung des Abkommens zu verhandeln und damit die Rechtsstellung unserer Mitbürger in diesem Vertragsstaat nachhaltig zu verbessern.

Einer sofortigen Inangriffnahme entsprechender Schritte standen indessen verschiedene Hindernisse entgegen. So war es bis vor kurzem Tatsache, dass Schweden sich nicht bereit finden konnte, die dortige Volkspension an Berechtigte im Ausland zu zahlen; von dieser grundsätzlichen Haltung wich es nur im Rahmen einer nordischen Konvention unter den Ländern Skandi-naviens ab. Erst in neuester Zeit trat, wohl nicht zuletzt unter dem Einfluss der Aktivität des Europarats auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit, eine Wende ein: Schweden ist in einem kürzlich mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen von seiner bisherigen restriktiven Einstellung abgerückt und hat die Auslandszahlung der Volkspension ausdrücklich vorgesehen. Damit ist ein Präjudiz geschaffen, das uns mit Aussicht auf Erfolg gestattet, in Verhandlungen mit diesem EFTA-Staat einzutreten. Erste Kontakte auf Expertenebene im Juni 1976 in Bern haben gezeigt, dass es möglich sein sollte, in zwei Verhandlungsphasen zu einem neuen, für beide Seiten befriedigenden Vertrag zu kommen. Schweden hat nunmehr vorgeschlagen, die Besprechungen am 21. November 1977 in Stockholm zu beginnen. Diesem Vorschlag sollte entsprochen werden.

- 3 -

## II

Der Rahmen für ein revidiertes Abkommen ist anlässlich der erwähnten Expertenbesprechungen im wesentlichen abgesteckt worden: Dem Grundsatz möglichst weitgehender Gleichbehandlung der Staatsangehörigen in der Sozialversicherung der beiden Staaten soll, wie in allen neueren Verträgen dieser Art, entsprochen werden. Die Auszahlung der Renten an die Berechtigten, die im andern Land wohnen, wie auch die Aufrechterhaltung ihrer in Entstehung begriffenen Ansprüche soll gewährleistet werden. Schwedischerseits soll sodann das System der Zusatzpensionsversicherung in das Abkommen einbezogen werden, während schweizerischerseits die Invalidenversicherung eingebracht wird. Schliesslich soll auch die Aufnahme in die wohnörtliche Krankenversicherung von Personen, die ihren Wohnsitz vom einen in das andere Land verlegen, erleichtert werden, ein Postulat der Auslandschweizer, dem in allen unseren neueren bilateralen Verträgen Rechnung getragen werden konnte. Praktisch wird auf diese Weise die überholte Vereinbarung mit Schweden aus dem Jahre 1954 den Regelungen angeglichen, die heute mit nahezu allen europäischen Staaten in Kraft stehen.

Die aus der Ausdehnung des Abkommens auf die Invalidenversicherung sowie aus der Auszahlung der Renten zulasten der schweizerischen Versicherung sich ergebenden Mehrausgaben werden sich im Hinblick auf die kleine Zahl der begünstigten Personen - zur Zeit leben rund 3'200 schwedische Staatsangehörige in der Schweiz - in sehr bescheidenem Rahmen halten. Umgekehrt gelangen rund 2'700 Schweizer Bürger in Schweden in den Genuss der Vorteile eines revidierten Vertrags.

- 4 -

## III

Für die Verhandlungen, die wie erwähnt am 21. November 1977 in Stockholm beginnen und in einer zweiten Phase in Bern zu Ende geführt werden sollen, nehmen wir die nachstehende schweizerische Delegation in Aussicht:

lic. iur H. WOLF	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J.-D. BAECHTOLD	Abteilungschef im genannten Amt
Dr. H. HAEFLIGER	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. V. BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef ist zu ermächtigen, wenn nötig Experten beizuziehen. Für die Verhandlungsphase in Stockholm wird sich Herr Dr. Leippert durch ein Mitglied der dortigen Botschaft vertreten lassen.

Das Taggeld für die Verhandlungen in Schweden wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

## IV

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zu

b e a n t r a g e n :

- 5 -

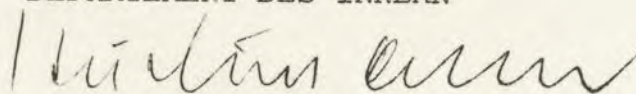
1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für die Revision des Sozialversicherungsabkommens vom 17. Dezember 1954 mit Schweden wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 21. November 1977 in Stockholm.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

lic. iur H. WOLF	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J.-D. BAECHTOLD	Abteilungschef im genannten Amt
Dr. H. HAEFLIGER	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
Fürspr. V. BROMBACHER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Politischen Departement

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Schweden abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN



Hürlimann

1941

- 6 -

Protokoll-Auszug an:

23. November 1977

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis)
- EFZD 2 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

B e s c h l o s s e n :

Der Bundesrat hat die Einfache Anfrage de Chastouay vom 19. September 1977, betreffend die Gleichheit der Geschlechter, mit dem Antrag vom 20. November 1977, betreffend die Gleichheit der Geschlechter, angenommen.

Nationalrat

Ausgang bei:

9 (OD 1, ID 1, BVA 5) zur Kenntnis

7 zur Kenntnis

5

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:
